

MERKBLATT

für das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren zur Einleitung von vollbiologisch gereinigtem Abwasser in den Untergrund oder ortsnahe in ein oberirdisches Gewässer

Für Grundstücke im Außenbereich, für die auf Dauer keine öffentliche Schmutzwasserkanalisation vorgesehen ist, besteht die Möglichkeit der Beseitigung von häuslichem Abwasser durch eine nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstellte Grundstücksentwässerungsanlage.

Bei nachgeschalteten Versickerungsanlagen sind folgende Grenzabstände einzuhalten:

- zur Grundstücksgrenze > 2,0 m,
- zu unterkellerten Gebäuden ohne wasserdichte Ausbildung > 6,0 m.

Ausnahmen vom Grundstücksgrenzabstand sind bei gemeinsamen Anlagen möglich.

Alle Antragsunterlagen sind in einfacher Papierform über die jeweilige Kommune einzureichen. Zusätzlich wird eine digitale Ausfertigung per E-Mail an: abwasser@kreis-heinsberg.de erbeten.

Der Erlaubnisbehörde bleibt es vorbehalten, je nach Lage und Art der Gewässerbenutzung weitere Angaben und Unterlagen zu fordern.

Kleinkläranlagen müssen entsprechend § 58 WHG häusliches Abwasser nach dem Stand der Technik behandeln, bevor das gereinigte Abwasser in ein Gewässer eingeleitet werden darf. Um das jederzeit sicherzustellen, müssen die Anlagen entsprechend § 60 WHG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebaut und betrieben werden.

Darüber hinaus kann die zuständige Behörde zum Schutz besonders sensibler Gewässer im Einzelfall über die Mindestanforderungen der Abwasserverordnung hinaus weitergehende Reinigungsanforderungen für Nitrifikation, Denitrifikation, Phosphorelimination und Hygienisierung stellen.

Hinweis zur Erstellung einer Versickerungsanlage zur Einleitung in das Grundwasser:

Durch eine Fotodokumentation ist zu belegen, dass die Versickerungsanlage ordnungsgemäß erstellt und die Anbindung an sicherfähige Schichten hergestellt wurde. Die Fotos müssen der Baumaßnahme zugeordnet werden können. Dabei ist darauf zu achten, dass die Größenverhältnisse bei den Aufnahmen durch einen Maßstab (Zollstock o. ä.) ersichtlich sind. Die Ausführung der einzelnen Arbeitsschritte, ggf. im Detail, ist in den Fotos ebenso festzuhalten wie das verwendete Material. Die Fotodokumentation ist der unteren Wasserbehörde unter Angabe des Aktenzeichens unverzüglich nach Fertigstellung der Versickerungsanlage vorzulegen.

Hinweis zur Niederschlagsentwässerung:

Für die Einleitung der gefassten Niederschlagswässer der Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen ist ein gesonderter Antrag für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich.

Hinweise zur Trinkwasserversorgung durch einen Hausbrunnen:

Die Grundwasserförderung für den Eigenbedarf ist erlaubnisfrei.

Für die Errichtung von erlaubnisfrei nutzbaren Brunnen besteht jedoch eine **Anzeigepflicht** nach § 49 Wasserhaushaltsgesetz. Die Anzeige hat spätestens einen Monat vor Beginn der Bohrarbeiten zu erfolgen. Die Anzeige einer Brunnenbohrung dient auch dem Zweck festzustellen, ob gegen die Errichtung eines Brunnens oder die Nutzung des Grundwassers Bedenken bestehen.

Liegt das Grundstück in der Schutzzone eines Wasserschutzgebietes, ist für den Bau des Brunnens unabhängig von der Möglichkeit der erlaubnisfreien Benutzung eine Genehmigung nach der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung erforderlich.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht nach § 11 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV). Weitergehende Auskünfte über die Pflichten für den Betrieb von Eigenwasserversorgungsanlagen gemäß § 2 der TrinkwV erhalten Sie beim hiesigen Gesundheitsamt.

Dem zentralen öffentlichen Wasserversorger ist gemäß § 3 Absatz 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.